



# Wetteraukreis

## Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Feuerwehr

Nach § 6 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV-Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst **nur körperlich und geistig geeignete** Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die z.B. als Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen eingesetzt werden. Die Durchführungsanweisung zu dem Paragraphen besagt, dass die **körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger/innen nach dem DGUV Grundsatz G 26.3 „Atemschutzgeräte“** festzustellen und zu überwachen ist.

Diese Eignungsuntersuchung erfolgt **nicht** nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV.

Familiename: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Feuerwehr/Abteilung: \_\_\_\_\_

### 1. Eignungsuntersuchung nach (zutreffendes ankreuzen)

G 26.3 „Atemschutzgeräte“

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

### 2. Ergebnis der Untersuchung:

Herr / Frau \_\_\_\_\_ ist für die unter 1. aufgeführten

Tätigkeit

geeignet

nicht geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin